



## Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

### (Covid-19-Verordnung 3)

### (Lockerungen in den Bereichen Grenze, Einreise und Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt)

#### Änderung vom 24. Juni 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 4*            Grenzübertritt und Kontrolle

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland oder aus einer Risiko-region kommend in die Schweiz einreisen wollen und nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>3</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) erfasst werden, wird die Einreise für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten verweigert (Art. 10 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dez. 2005<sup>4</sup>, AIG).

<sup>2</sup> Von diesem Einreiseverbot ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen, dass sie sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erlässt die notwendigen Weisungen.

<sup>3</sup> Entscheide der zuständigen Behörden können sofort vollstreckt werden. Artikel 65 AIG gilt sinngemäss. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 1 SR 818.101.24
- 2 SR 0.142.112.681
- 3 SR 0.632.31
- 4 SR 142.20

<sup>4</sup> Die Strafbestimmungen von Artikel 115 AIG gelten sinngemäss. Bei Verletzung der Einreisebestimmungen kann zudem ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

*Art. 5, 6 und 7*

*Aufgehoben*

*Art. 10* Erteilung von Visa

Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen und die nicht vom FZA<sup>5</sup> oder vom EFTA-Übereinkommen<sup>6</sup> erfasst werden, wird die Erteilung von Schengen-Visa für bewilligungsfreie Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten verweigert. Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen gemäss Artikel 4 Absatz 2.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts*

*Art. 10a* Erstreckung der Fristen

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die wegen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgehalten worden sind, fristgerecht nach Artikel 47 oder 61 AIG<sup>7</sup> zu handeln, können bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung die versäumte Handlung nachholen.

<sup>2</sup> Mit der Nachholung der versäumten Handlung wird der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

<sup>3</sup> Konnten wegen des Coronavirus die Fristen zur Erneuerung der biometrischen Daten nach Artikel 59b oder 102a AIG für die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nicht eingehalten werden, so können dennoch bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung Bewilligungen erteilt oder erneuert werden.

II

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 in Kraft.

24. Juni 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> SR 0.142.112.681

<sup>6</sup> SR 0.632.31

<sup>7</sup> SR 142.20